



Kontaktstudienordnung (KSO) für das Kontaktstudium Erwachsenenbildung

vom 19. Juli 2018¹

Auf Grund von §§ 31 Abs. 5, 59 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01.01.2005 (GBl. S. 1ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kontaktstudienordnung regelt die Vergabe von Hochschulzertifikaten nach erfolgreicher Teilnahme am Kontaktstudium Erwachsenenbildung.
- (2) Umfang und Inhalte sind im Modulhandbuch des Kontaktstudiums Erwachsenenbildung geregelt.

§ 2 Zielsetzung

- (1) Ziel ist die Erweiterung und Vertiefung grundlegender erwachsenenpädagogischer Kompetenzen, wie sie für Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung relevant sind. Dazu knüpft das Kontaktstudium bewusst an berufspraktischen Erfahrungen an. Im Sinne eines Theorie-Praxis-Bezugs werden die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse mit wissenschaftlichen Modellen, Theorien und neueren Forschungsergebnissen abgeglichen und so die eigene erwachsenenpädagogische Handlungskompetenz erweitert.
- (2) Das Hochschulzertifikat stellt eine qualifizierte Bescheinigung für die im Kontaktstudium erbrachten Leistungen. Art und Umfang der Leistungen sind im Modulhandbuch geregelt. Im Hochschulzertifikat findet sich die Bezeichnung des Kontaktstudiums, die Auflistung der erbrachten Leistungen und die Darstellung der Lerninhalte.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Anmeldeschluss ist vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.
- (2) Das Kontaktstudium wendet sich an Dozent/innen und Trainer/innen, die über praktische Erfahrungen in der Erwachsenenbildung verfügen.

§ 4 Teilnahmegebühren und -dauer

- (1) Das Kontaktstudium dauert zwei Semester mit jeweils vier Präsenzphasen, freitags von 14.30 Uhr bis 19.30 Uhr und samstags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr.
- (2) Die Gebühr beträgt € 2.100 inkl. Studienunterlagen/Fachbücher (in zwei Teilrechnungen zu je € 1.050 zu Beginn eines jeden Semesters).
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt in Form der Zustellung eines Gebührenbescheids.
- (4) Die Teilnahmeberechtigung erlischt vorzeitig, wenn die Gebühren nicht fristgerecht eingehen.

§ 5 Hochschulzertifikat

- (1) Der Erwerb eines Hochschulzertifikats für das Kontaktstudium Erwachsenenbildung setzt einen im Modulhandbuch geregelten, nachgewiesenen Leistungsumfang voraus.
- (2) Für die Erstaussstellung von Hochschulzertifikaten wird eine Verwaltungsgebühr von € 50 erhoben. Für jede weitere Ausstellung eines Duplikats wird eine Verwaltungsgebühr von 20 € fällig.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 19. Juli 2018 in Kraft.

Ludwigsburg, den 19. Juli 2018

Prof. Dr. Martin Fix

Rektor